

## **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtbetriebe Heidelberg**

vom .....

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Betriebssatzung der Stadtbetriebe Heidelberg**

Die Betriebssatzung der Stadtbetriebe Heidelberg vom 1. Juli 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 7. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zweck des Eigenbetriebs ist

1. der Betrieb von Wassernetzen,
2. der Handel mit Wasserdurchleitungsrechten,
3. die Beschaffung und Aufbereitung von Wasser,
4. die Erzeugung von Energie für städtische Liegenschaften,
5. die Erbringung von netzbezogenen Dienst- und Serviceleistungen für städtische Liegenschaften,
6. der Betrieb von Bahnen besonderer Bauart (Bergbahnen),
7. die Zurverfügungstellung und Betrieb sonstiger Einrichtungen, die dem öffentlichen oder dem privaten Verkehr unmittelbar oder mittelbar dienen,
8. das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und an den Abwasserzweckverband Heidelberg abzuleiten, welchem die Reinigung des Abwassers obliegt, sowie
9. der Betrieb sonstiger Einrichtungen für die Stadt Heidelberg.“

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Kleinbuchstabe a. wird nach den Wörtern „bis zu einem Wert von“ das Wort „Euro“ eingefügt.
- b) In Kleinbuchstabe c. wird das Wort „und“ durch die Wörter „Umschuldung sowie für Kreditaufnahmen“ ersetzt.
- c) In Kleinbuchstabe d. wird die Angabe „Euro 25.000“ durch die Angabe „Euro 50.000,00“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 4 Buchstabe A. Kleinbuchstabe e. werden die Wörter „Euro 25.000,00 bis Euro 100.000,00,“ durch die Wörter „Euro 50.000,00 bis Euro 150.000,00,“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 Buchstabe B. Nummer 15 wird die Angabe „Euro 100.000,00“ durch die Angabe „Euro 150.000,00“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister